

Andrea Hauser

„HELFEN KANN,  
MAG KOMMEN WAS DA WILL,  
NUR DIE ORGANISATION!“

1918 bis 1920: Die Entstehungszeit der Verfassung  
der Bremischen Evangelischen Kirche



Bremen 2018

Andrea Hauser

„HELFFEN KANN,  
MAG KOMMEN WAS DA WILL,  
NUR DIE ORGANISATION!“

1918 bis 1920: Die Entstehungszeit der Verfassung  
der Bremischen Evangelischen Kirche

Bremen 2018

## IMPRESSUM

Andrea Hauser : „Helfen kann, mag kommen was da will, nur die Organisation!“

1918 bis 1920: Die Entstehungszeit der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche

Herausgegeben durch:

Bremische Evangelische Kirche, August 2018

[www.kirche-bremen.de](http://www.kirche-bremen.de)

Redaktion: Jutta Schmidt

Gestaltung: Antje Büsing

Titelbild: Bremer Rathaus

Fotos: Staatsarchiv Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek Bremen,

Ev. Diakonissenmutterhaus Bremen e. V., Landeskirchliches Archiv Bremen

Druck: Geffken & Köllner, Druck- und Verlags GmbH

ISBN 978-3-00-059757-2

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck nur mit Genehmigung

## Inhalt

Kriegsende, Novemberrevolution und Weimarer Republik	6
Trennung von Staat und Kirche	11
Die evangelische Kirche in Bremen am Abend der Novemberrevolution	15
Enge Verbindung von politischer und kirchlicher Macht	17
Landeskirche ja – nein?	18
Die Weimarer Verfassung und die Kirche	20
Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens in Bremen	22
Der Prozess der Verfassungserstellung in Bremen	23
Motive – „so locker wie nur irgendetwas“	28
Angelegte Komplikationen – statt eines Schlusses	32
Quellen und Literatur	38

# Kriegsende, Novemberrevolution und Weimarer Republik <sup>1</sup>

„Die großen politischen Umwälzungen unserer Tage werden notwendigerweise grosse Veränderungen nicht nur im innerkirchlichen Leben nach sich ziehen, sondern auch in der Organisation der Kirche und besonders in ihrem Verhältnis zum Staat.“<sup>2</sup> Mit diesem Satz begründete Pastor Emil Felden von St. Martini seine am 11. November 1918 an die Arbeitsgemeinschaft Bremer Pastoren eingereichte Denkschrift zur Neuordnung der bremischen Kirche – fünf Tage, nachdem sich in Bremen infolge der revolutionären Ereignisse am Ende des Ersten Weltkrieges ein erster Soldatenrat gebildet und das militärische Kommando in der Stadt übernommen hatte. Sie gipfelte in der Aussage: „Helfen kann, mag kommen was da will, nur die Organisation!“

Emil Felden sah die Notwendigkeit, dass die bremische Kirche auf die bevorstehende Trennung von Kirche und Staat unmittelbar reagierte.<sup>3</sup> Diese stand schon länger auf der Tagesordnung von sozialistischen und bürgerlich-linken Parteien. Er wollte damit außerdem dem befürchteten Druck und der Polemik gegen die Kirche den „Wind aus den Segeln nehmen.“

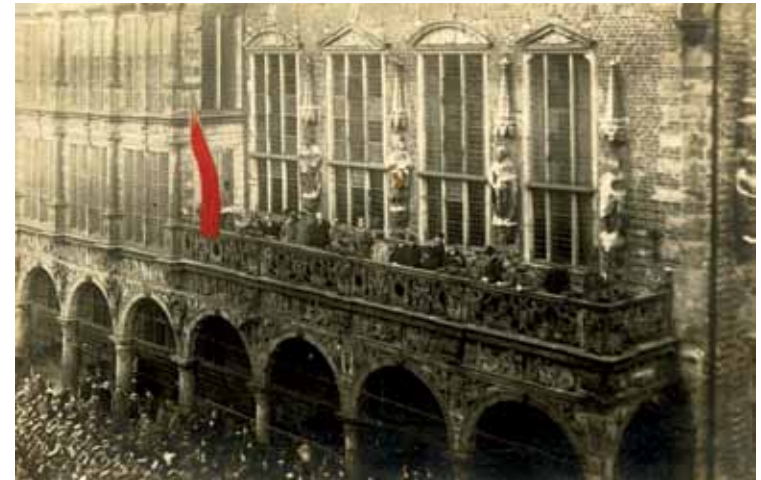
Am 6. November 1918 hatte sich, ausgehend von der Kaserne am Neustadtswall, unterstützt durch Kieler Matrosen auf der „AG Weser“ und Mariner aus Wilhelmshaven, ein Soldatenrat gebildet. Zeitgleich fanden Demonstrationen auf dem Marktplatz und Veranstaltungen in der Börse, auf dem heutigen Platz

<sup>1</sup> Der vorliegende Text ist eine verschriftlichte Fassung eines Vortrags für die Bremische Evangelische Kirche im April 2018.

<sup>2</sup> Denkschrift von Pastor Emil Felden, 11. 11. 1918, in: Landeskirchliches Archiv der Bremischen Evangelischen Kirche (LKAB), B 111/1, Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) vom 14. 6. 1920 mit den Änderungen bis 1971. Die Denkschrift ist transkribiert in Johannes Karl Heinz Kulke: Die Bremische Evangelische Kirche in der Weimarer Republik. Die Inhalte ihrer Neuordnung und ihr Weg in die Unabhängigkeit. Bremen 1987 (Dissertation an der Universität Bremen), hier zitiert nach Kulke, S. 268.

<sup>3</sup> Emil Felden erwähnt in der Denkschrift Modelle der Trennung von Staat und Kirche wie das russisch-bolschewistische Modell, das Frankreichs und das von Genf und plädiert für eine Vereinslösung wie in Genf.

der Bürgerschaft, zum neuen Wahlrecht statt.<sup>4</sup> Eine Woche später übernahm ein Arbeiter- und Soldatenrat die politische Gewalt im Bremer Staatsgebiet. Senat und Bürgerschaft wurden außer Kraft gesetzt. Am 15. November 1918 wurde die rote Fahne am Rathaus gehisst.



**Auf dem Bremer Rathaus wurde im November 1918 die rote Fahne gehisst und die Räterepublik ausgerufen. Foto: Staatsarchiv Bremen**

Die bürgerliche Opposition bildete daraufhin einen „Bürgerausschuß“, der die Interessen des Bürgertums gegenüber dem Arbeiter- und Soldatenrat und den linken Parteien zu schützen suchte. Die Stadt war polarisiert. Der Schriftsteller Peter Weiss veranschaulicht in seinem Roman „Ästhetik des Widerstands“ die gesplante Bremer Situation treffend: „Neben unsrer Roten Stadt, [...], bestand

<sup>4</sup> Zur Revolution in Bremen s. bes. Peter Kukuck, Ulrich Schröder: Bremen in der Deutschen Revolution 1918/19. Revolution, Räterepublik, Restauration. Bremen 2017 (2. überarbeitete Auflage, 1. Auflage 1986); Herbert Schwarzwälder: Bremen in der Weimarer Republik (1918-1933), Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. III. Bremen 1995.

die Stadt der Bürger, des Kaufmannstums, des Welthandels fort. Als das fünfundsiebzigste Infanterieregiment, von der Front zurückkehrend, am Neujahrstag [1919] in Bremen eintraf, war dessen Chef, Major Caspari, bereits mit der Niederwerfung der Rebellion, der Wiedereinsetzung des Senats beauftragt. [...] Diese Stadt, sagte mein Vater, in der die Patrizier in den Parkanlagen promenierten, in der die Warenlieferanten zu den geheizten Villen an der Contrescarpe, der Schwachhauser Heerstraße kamen, und in der in den Arbeitervierteln gehungert und gefroren wurde, diese Stadt, in der die verzweifelte Entschlossenheit, die Revolution weiterzuführen, mit dem Starrsinn des Althergebrachten konfrontiert wurde, lag nun als Angriffsobjekt auf den Planungstischen der Minister und Generäle.<sup>5</sup> Tatsächlich wurde Anfang 1919 die bremische Räterepublik mit Hilfe der Reichsregierung in Berlin mit 75 Toten und nahezu 200 Verletzten blutig niedergeschlagen. Politische Ruhe kehrte auch danach nicht ein. Streiks und Demonstrationen der Arbeiterbewegung und Patrouillen der von bürgerlichen Kreisen in Bremen errichteten „Stadtwehr“ prägten das Bild. Das alltägliche Leben war infolge des Krieges durch eine katastrophale wirtschaftliche Lage und als Folge davon von Lebensmittelknappheit bestimmt, die schon bald zu Lebensmittelunruhen führte.

Beginn und Ende des Ersten Weltkriegs, die Zeit von 1914 bis 1918, markieren so das erste von vier entscheidenden Epochenereignissen des 20. Jahrhunderts in Deutschland.<sup>6</sup> Es bedeutete zugleich das Ende des alten Bremen. Trotz ihrer nur kurzen Dauer riss die im November 1918 ausgerufenen Bremer Räterepublik Gräben zwischen den alten Eliten und weiten Teilen der Arbeiterschaft auf, so dass sie „im kollektiven Gedächtnis der Stadt als Trauma und Mythos wirksam bleiben“ sollte.<sup>7</sup> Ihre unbewältigten Folgen waren dann auch ursächlich für die politischen und gesellschaftlichen Verwerfungen der Weimarer Republik und des

5 Peter Weiss: Die Ästhetik des Widerstands: Roman. Frankfurt am Main 1983 (2. Auflage), S. 103f.

6 S. dazu u.a. Wolfgang Niess: Die Revolution von 1918/19: der wahre Beginn unserer Demokratie. Berlin et al. 2017.

7 Konrad Elmshäuser: Bremen in wechselvollen Zeiten, in: Der Club zu Bremen 1783-2008. 225 Jahre in vier Jahrhunderten. Bremen 2009, S. 210-217, hier S. 212.

Dritten Reichs. Insbesondere die Unterzeichnung des Versailler Vertrags polarisierte die Geister, auch innerhalb der evangelischen Kirche.<sup>8</sup>

Für die Kirche waren die immer deutlicher werdende Forderung nach einer Trennung von Staat und Kirche sowie die wachsende Feindseligkeit der sozialistischen Massen gegenüber der Kirche schon länger eine Herausforderung.<sup>9</sup> Bereits 1917, im Ersten Weltkrieg, konstatierte Karl Büttner, Pastor an der Gemeinde Unser Lieben Frauen (ULF) und als Lutheraner entschiedener Gegner der Kirchenstruktur Bremens, eine „Bremer Unkirchlichkeit“.<sup>10</sup> Dazu zählte er eine grundlegende Infragestellung des Christentums durch innerkirchliche Richtungskämpfe, genauso wie die Struktur der Kirche, die in ihrem Aufbau für Zuziehende aus anderen Landeskirchen nicht verständlich sei. Darüber hinaus sah er eine mangelhafte religiöse Bildung in den Schulen<sup>11</sup> und Angriffe der immer stärker werdenden Sozialdemokratie mit ihrer häufig offen vertretenen Feindseligkeit gegenüber der Kirche dafür verantwortlich. Immerhin war die Zahl der Kirchaustritte von rund 950 im Jahr 1905 auf rund 12.000 im Jahr 1910 gestiegen. Büttners Beschreibung war sicherlich ein einseitig gezeichnetes Bild, das die tatsächlichen Ursachen dieser Entwicklung und alternative Herangehensweisen nicht ausreichend reflektierte. Denn es gab durchaus berechnete

8 S. dazu Andrea Hauser: „Mit Gott allzeit bereit“. Der Erste Weltkrieg und die Bremische Evangelische Kirche. Begleitheft zur gleichnamigen Ausstellung, hg. von der Bremischen Evangelischen Kirche. Bremen 2014. Zur Geschichte der Bremischen Evangelischen Kirche in der Weimarer Republik s. bes. Almut Meyer-Zollitsch: Die Bremische Evangelische Kirche 1918-1953, in: Bremische Kirchengeschichte im 19. und 20. Jh., hg. von Andreas Röpcke, Bremen 1994, S. 177-318, hier S. 177-208.

9 Schwarzwälder, Weimarer Republik, S. 316.

10 Karl Büttner: Die evangelische Kirche im Staate Bremen, in: Ernst Rolffs, Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Niedersachsen, (Evangelische Kirchenkunde, 6, XXII). Tübingen 1917, S. 396-450, hier S. 416.

11 Die bis heute anhaltende Bremer Besonderheit, dass an Bremens öffentlichen Schulen Religionsunterricht nicht nach Konfessionen getrennt erteilt wird, sondern als bekenntnismäßig nicht gebundener Biblischer Geschichtsunterricht auf allgemein christlicher Grundlage, geht bereits auf das 19. Jahrhundert zurück. Bis 1918 hieß der Grundsatz, dass der Religionsunterricht „allgemein protestantisch“ zu erteilen sei und sich auf das den beiden reformatorischen Bekenntnissen lutherisch und reformiert gemeinsame Glaubensgut zu beschränken habe. Ich danke Hans-Gerhard Klatt für diese Auskunft. Zu Kirche und Schule s. auch Karl H. Schwebel: Die Bremische Evangelische Kirche 1800-1918, in: Bremische Kirchengeschichte im 19. und 20. Jh., hg. von Andreas Röpcke. Bremen 1994, S. 15-176, hier S. 135-139.

Kritik an der Kirche, beispielsweise an ihrer Verherrlichung des Ersten Weltkriegs unter nationalistischen Vorzeichen, und es gab auf der anderen Seite Kirchengemeinden, die sich der durch Industrialisierung und Krieg hervorgerufenen sozialen Frage stellten.<sup>12</sup>

Nun aber, mit der Ausrufung der Republik am 9. November 1918 in Berlin (einer bürgerlich-parlamentarischen durch Philipp Scheidemann und einer sozialistischen durch Karl Liebknecht) und kurze Zeit später der Bremer Räterepublik nach sowjetischem Vorbild erhielt die bremische Kirche eine neue Rolle. In Bremen wurde Religion nun zur Privatsache erklärt, und im Januar 1919 wurden die Morgenandachten und der Unterricht in Biblischer Geschichte in den Schulen abgeschafft. Lediglich Religionsgeschichte sollte noch unterrichtet werden.<sup>13</sup> Wie sich die erzwungene Trennung von Kirche und Staat gestaltete, dies wurde deutschlandweit zur Herausforderung für die Evangelische Kirche mit ihren Landeskirchen. Bei der Auflösung der bisherigen Staatskirche durch die Novemberrevolution 1918 standen sich, wie der Politikwissenschaftler Ahmet Cavuldak darlegt, „zwei Positionen gegenüber: die liberalen und sozialistischen Kräfte verlangten eine konsequente Trennung von Staat und Religion, während die Forderungen der Konservativen auf eine Restauration des christlichen Staates hinausliefen.“<sup>14</sup> Für die mehrheitlich konservative Evangelische Kirche in Deutschland war der „Sturz der Monarchie, die Revolution schlechthin ... [ein] politisches Vergehen“. Ihr „Stolz und Ehrgefühl“ waren durch die Niederlage zutiefst verletzt. „Treuekundgebungen und Bittgottesdienste für den Kaiser und die gestürzten Fürsten waren die Reaktion.“<sup>15</sup>

Doch die bremische Kirche mußte sich der neuen Situation stellen. Sie gipfelte in der Frage nach einer Kirchenreform und letztlich in der Alternative Volks- oder Freikirche.

---

12 S. dazu auch Kulke, Bremische Evangelische Kirche, S. 34.

13 Meyer-Zollitsch, Die Bremische Evangelische Kirche 1918-1953, S. 178.

14 Ahmet Cavuldak: Gemeinwohl und Seelenheil: die Legitimität der Trennung von Religion und Politik in der Demokratie. Bielefeld 2015, S. 211.

15 Kulke, Bremische Evangelische Kirche, S. 38.

## Trennung von Staat und Kirche

Eine mögliche und notwendige Trennung von Staat und Kirche bewegte die evangelische Kirche schon lange. Verstärkt stand sie im Zuge der Aufklärung seit dem 19. Jahrhundert auf der Tagesordnung. Die bis 1918 existierende enge Verbindung von Staat und Kirche in Deutschland gründete letztlich in der Reformation und Gegenreformation. „Ein Blick in die *longue durée* zeigt“, so der Politikwissenschaftler Ahmet Cavuldak, „dass die strukturellen Weichen der deutschen religionspolitischen Ordnung durch die reformatorische Glaubensspaltung und den zu ihrer Bewältigung unternommenen Anstrengungen gestellt wurden. Von herausragender Bedeutung war hierbei der Umstand, dass die in den mittelalterlichen Verhältnissen vorgebildete besondere Nähe zwischen Thron und Altar im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation nicht nur erhalten blieb, sondern sogar gestärkt wurde. Das reformatorische Ringen um den rechten und gottgefälligen Glauben hatte einen dynamischen Prozess der territorialen Konfessionalisierung in Gang gesetzt, aus dem ein komplementäres Beziehungsmuster von Staat und Kirche hervorging.“<sup>16</sup>

In Bremen gab es zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen prominenten Vertreter der Trennung von Staat und Kirche, den bereits genannten Pastor Emil Felden von St. Martini, der später auch bei der Erstellung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) eine zentrale Rolle spielen sollte. Er gehörte der radikalen, das heißt, der fortschrittlichen Fraktion der Bremer Pastorenschaft an. In seiner 1911 in Jena veröffentlichten Schrift „Die Trennung von Staat und Kirche. Eine Forderung der Gewissensfreiheit“ setzte er sich angesichts der Zunahme von Disziplinarverfahren gegen Pastoren in Deutschland mit den oben erwähnten unabgegoltenen Forderungen der Reformation auseinander. Feldens Ziel war dabei, die „Werke der Befreiung der Religion von allen Fesseln äußerer Autorität in modernen Gesellschaften weiterzuführen und durchzuführen, das Werk also zu vollenden, das Luther und die Reformation zwar eingeleitet haben, aber nicht ausführen konnten.“ Dies war seiner Meinung nach „protestantische

---

16 Cavuldak, Gemeinwohl, S. 169.

Emil Felden  
**Die Trennung von  
Staat und Kirche**  
Eine Forderung der Gewissensfreiheit



1. bis 4. Tausend

Verlegt bei Eugen Diederichs in Jena 1911

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Aufgabe.“<sup>17</sup> Erst in der „Trennung von Kirche und Staat“ werde eine religiöse Gemeinschaft ihrer Aufgabe, der Pflege der Religion, nachkommen können, „während sie jetzt als Institution des Staates die Aufgabe hat, ihre Glieder zu guten Untertanen heranzubilden. Solange sie vom Staate abhängig ist, wird sie auch von den im Augenblick herrschenden politischen Parteien abhängig sein.“<sup>18</sup>

Emil Felden schwebte vor, dass sich die Gemeinde vermittelst des Stimmrechts aller mündigen Glieder selbst verwaltet. Daraus folgerte er, dass „hierbei die für religiöse Fragen fast stets in höherem Grade als die Männer sich interessierenden Frauen nicht ausgeschlossen sein dürften, braucht wohl nicht besonders bemerkt zu werden.“<sup>19</sup>

Das Frauenstimmrecht in den Kirchengemeinden war seit der Jahrhundertwende ein großes Thema im kirchlichen Leben. Entgegen der bürgerlichen und sozialistischen Frauenstimmrechtbewegung ging die Forderung innerhalb der Kirche eher von konservativen Kreisen aus.<sup>20</sup> Das Hauptargument für das Frauenstimmrecht in der Kirche war, da Frauen die Haupttragenden des kirchlichen Gemeindelebens und aufopferungsvolle Mitarbeiterinnen in der kirchlichen Sozialfürsorge seien, sie deshalb an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen seien.

Konnten die Kirchenfrauen bis zum Ende des Ersten Weltkriegs in Deutschland nur bescheidene Erfolge erzielen, war dies in Bremen anders. Da hier eine große Gemeindeautonomie herrschte, gab es bereits 1902 das Frauenstimmrecht in der Kirchengemeinde in Hastedt. Drei Jahre später machten 500 Bremer Frauen eine Eingabe zur allgemeinen Einführung eines kirch-

17 Emil Felden: Die Trennung von Staat und Kirche. Eine Forderung der Gewissensfreiheit. Jena 1911, S. 62.

18 Ebd., S. 63.

19 Ebd., S. 67.

20 S. dazu für Bremen Elfriede Bachmann: Das kirchliche Frauenstimmrecht in der Stadt Bremen. Vorbereitung und Durchführung, in: *Hospitium Ecclesiae*, Bd. 9, 1975, S. 55-132. Eine, zunächst auch kirchlich engagierte Bremerin wirkte in der bürgerlichen Frauenstimmrechtsbewegung mit, s. dazu Auguste Kirchhoff: Zur Entwicklung der Frauenstimmrechts-Bewegung. Hrsg. vom Dt. Frauenstimmrechtsbund. Bremen 1916.

## Eingabe von Frauen Bremens um Verleihung des kirchlichen Stimmrechts.

An

die hochwohlwöbliche  
„Bremische Kirchenvertretung.“

Die ergebenst Unterzeichneten erlauben sich, der „Bremischen Kirchenvertretung“ nachfolgende Bitte zur gefälligen Kenntnisnahme und wohlwollenden Prüfung zu unterbreiten.

Die Frauen erstreben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche und erbitten dies unter dem Hinweis, daß, sobald sie dieselben Bedingungen erfüllen wie die Männer, ihnen auch dieselben Rechte eingeräumt werden. Die Frauen erbitten das kirchliche Stimmrecht in der Weise, daß jeder Hausvorstand, ganz gleich, ob er aus einem Ehepaar, mehreren Geschwistern oder einer einzelnen Person besteht, nur eine Stimme führt. Bei Ehepaaren würde also entweder der Mann oder die Frau in Frage kommen.

Die Mütter, denen die religiöse Erziehung in demselben Maße wie den Vätern anvertraut ist, haben gewiß ein besonderes Interesse an der Wahl des Geistlichen, der ihr Kind belehren soll. Jede Frau wird um so größere Freude an der kirchlichen Gemeinschaft und an der Gemeindegemeinschaft empfinden, je mehr ihr Tun mit dem Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit geschieht. Wenn die Kirche der Frauenwelt volles Bürgerrecht gewährt, wird sie sich die Mitarbeit vieler Frauen sichern; die Betätigung derselben aber würde das kirchliche Interesse in weitesten Kreisen anregen. Es dürfte von einer solchen Neuerung gewiß nur Gutes für die Kirche zu erhoffen sein.

Eingabe von Bremer Frauen zur Verleihung des kirchlichen Frauenstimmrechts mit 500 Unterschriften (1905).  
Landeskirchliches Archiv Bremen

lichen Frauenstimmrechts, in der sie darlegten, dass, wenn „die Kirche der Frauenwelt volles Bürgerrecht gewährt, [...] sie sich die Mitarbeit vieler Frauen sichern“ würde.<sup>21</sup> Dieser Eingabe folgten die Kirchengemeinden St. Martini und St. Remberti. Das Frauenstimmrecht der Gemeinden stellt einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung eines demokratischen Bewusstseins dar.

## Die evangelische Kirche in Bremen am Abend der Novemberrevolution

Bremens evangelische Kirchenlandschaft zeichnete sich durch eine große Vielfalt aus. Dem Kirchenregiment des Bremer Senats stand die Gemeindeautonomie der einzelnen Kirchengemeinden gegenüber, die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit genossen und entsprechend ihre Pastoren selbst wählten. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatten sich drei theologische Hauptrichtungen innerhalb der damals 27 bremische Gemeinden umfassenden Evangelischen Kirche herausgebildet: die größte Gruppe der Pastoren stellten die Liberalen (organisiert im „Protestantenverein“), gefolgt von den protestantisch Orthodoxen, genannt die „Positiven“ (organisiert im „Evangelischen Verein“). Eine kleine Minderheit stellten die sogenannten „Radikalen“, in der sich Querdenker und Freigeister aus ganz Deutschland sammelten, die in anderen Landeskirchen mit ihren pazifistischen, freidenkerischen und sozialistischen Ideen keine Heimat fanden.

In diesem „Versuchsgarten der absoluten Lehrfreiheit“<sup>22</sup> dominierten auch in Bremen die nationalkonservativen und deutschnationalen Pastoren.<sup>23</sup> Sie verstanden die seit der deutschen Reichsgründung 1871 religiös überhöhte Nation als eine von Gott gewollte Ordnung, mit der staatliche und religiöse Gegensätze

21 Original der Eingabe im Landeskirchlichen Archiv Bremen.

22 Büttner, Die evangelische Kirche, S. 416.

23 Huber postuliert, dass 80 Prozent der evangelischen Pfarrer in Deutschland in der Vorkriegszeit konservativ-national eingestellt waren. Wolfgang Huber (Hg.): Historische Beiträge zur Friedensforschung (Studien zur Friedensforschung, 4). Stuttgart, München 1970, S.139.



überwunden werden konnten. Als geistig-moralische Elite und Stütze des Staates, basierend auf einer vernunftgeleiteten, rationalen und individualisierten Theologie, lehnten sie den traditionellen protestantischen Dogmenglauben ab.<sup>24</sup> In Bremen, einer Hochburg des Kulturprotestantismus, beanspruchte die 1865 gegründete Bremer Sektion des Deutschen Protestantenvereins gegenüber der protestantischen Orthodoxie eine kulturelle Leitfunktion.<sup>25</sup> Doch bei letzteren stand sowieso die religiöse Innerlichkeit vor einer politischen Teilhabe im Vordergrund. Sie „sahen das Reich als stabiles Gerüst, innerhalb dessen sich ihre theologischen Vorstellungen etablieren ließen.“<sup>26</sup>

Die starken national- und kulturprotestantischen Positionen waren eine der Antworten auf den zunehmenden Macht- und Deutungsverlust von Kirche und Religion in der modernen Gesellschaft infolge einer zunehmenden Säkularisierung, die, hervorgerufen durch den naturwissenschaftlich-technischen Fortschritt, einen radikalen Wandel der Lebensverhältnisse bedeutete. So hatte in der Vorkriegszeit das aktive Kirchenleben drastisch abgenommen. Bremen wies die niedrigste Kommunikantenziffer (Zahl der Abendmahlsbesucher und -besucherinnen) „im ganzen evangelischen Deutschland“ auf.<sup>27</sup> Immer mehr Bürgerinnen und Bürger nahmen nicht mehr am aktiven kirchlichen Leben teil. Die erstarkende Sozialdemokratie griff die Kirche als Hemmnis des gesellschaftlichen Fortschritts an und propagierte sowohl den Kirchenaustritt als auch die Jugendweihe als Alternative zur Konfirmation.<sup>28</sup>

---

24 S. dazu Marcus Meyer: Bremer Pastoren und die Demokratie von Weimar, in: Tilmann Hannemann (Hg.), Bremer Religionsgeschichten: Kontinuitäten und Wandel zwischen Religion und Gesellschaft. Bremen 2012, S. 137-152, hier S. 138.

25 Ebd., S. 139.

26 Ebd., S. 138.

27 Obwohl 95 Prozent der bremischen Bevölkerung zur Evangelischen Kirche gehörten, nahmen 1910 nur sieben Prozent am Abendmahl teil. Auch die religiösen Einsegnungen bei der Heirat und die Konfirmandenzahlen hatten stetig abgenommen. S. dazu Schwebel, Die Bremische Evangelische Kirche 1800-1918, S. 164.

28 1913 war in Bremen ein Kirchenaustrittsgesetz in Planung, ebd., S. 169f.

## Enge Verbindung von politischer und kirchlicher Macht

Die drei unterschiedlichen Fraktionen in der bremischen Kirche standen den durch die Novemberrevolution 1918 hervorgerufenen politischen Tatsachen gänzlich unterschiedlich gegenüber. Liberale und Radikale befürworteten zwar eine Trennung von Kirche und Staat, doch nur die Radikalen sahen die Notwendigkeit, diese auch in den Schulen umzusetzen. Einer einheitlichen Verständigung der verschiedenen Fraktionen in dieser Frage standen die Strukturen der evangelischen Kirche in Bremen entgegen, die sich von anderen Landeskirchen erheblich unterschieden.<sup>29</sup> Das Kirchenregiment, das in anderen Ländern des Deutschen Reichs seit der Reformation von dem Landesherrn ausgeübt wurde, wurde in der Freien Hansestadt Bremen „vom Senat und der Bürgerschaft ausgeübt. Der Senat mit seiner ‚Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten‘ hatte die Oberaufsicht über das Kirchenwesen und über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und übte das protestantische Episkopalrecht aus.“<sup>30</sup> Die mehr oder weniger autarken Kirchengemeinden hatten keine gemeinsame Synodalverfassung.

Obwohl der Senat seine Episkopalrechte mit größter Zurückhaltung ausübte<sup>31</sup> – er bestätigte die Kirchengemeindeordnungen sowie die durch die Gemeinden erfolgte Wahl der Pastoren und vertrat die bremische Kirche (anstelle einer Synode) nach außen auf reichsweiten Kirchenkonferenzen und in Ausschüssen – waren die politische und die kirchliche Macht in Bremen dennoch stark miteinander verbunden. Die innerstädtischen Kirchspiele waren bereits seit dem Mittelalter neben kirchlichen auch politische Gliederungen der Stadt. Das Amt der Bauherren, der Gemeindevorsitzenden, war von alters her an das Senatorenamt gebunden. So herrschte eine enge Verbindung kirchlicher und bürgerlicher Aufgaben.<sup>32</sup>

---

29 Kulke, Bremische Evangelische Kirche, S. 9.

30 Ebd., S. 20.

31 „Die Rechtsgrundlage für die Ausübung des Kirchenregiments ergab sich bis zur Revolution von 1918 aus der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. 2. 1854, Kulke, Bremische Evangelische Kirche, S. 20.

32 Bodo Heyne: Zur Entstehungsgeschichte der Bremischen Evangelischen Kirche, in: Hospitium Ecclesiae, Bd. 4, 1964, S. 7-29, hier S. 9.

Das bremische Kirchenwesen war über die Bauherren „auf durchaus bremische Weise fest in der Hand derjenigen, die auch die politische Macht innehatten.“<sup>33</sup>

## Landeskirche ja – nein?

Aufgrund der existenten Gemeindeautonomie gab es immer wieder berechtigte Zweifel, ob es in Bremen überhaupt eine Landeskirche gab oder nur 27 voneinander unabhängige Gemeinden. Bis heute herrscht – im Gegensatz zu anderen Landeskirchen – in Bremen ein ausgeprägtes Gemeindebewusstsein mit der Negativseite eines ausgeprägten Partikularismus, zumindest bei den innerstädtischen Gemeinden und den aus ihnen hervorgegangenen Vorstadtgemeinden.<sup>34</sup>

Befördert wurde die Gemeindeautonomie in den Bremer Kirchen zentral durch eine frühe Aufhebung des Parochialzwangs im 19. Jahrhundert. Die „Obrigkeitsliche Verordnung des Stadtbremischen Pfarrverband betreffend“ von 1860 hatte die gegebene Zugehörigkeit des einzelnen Christen zu derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk seine Wohnung lag, aufgehoben. Damit wollte man dem Missverhältnis zwischen den aufgrund der Industrialisierung rasch wachsenden Vorstadtgemeinden und den schrumpfenden Innenstadtgemeinden entgegenarbeiten sowie die Konkurrenz zum expandierenden lutherischen Dom als einer Personalgemeinde per se außer Kraft setzen.<sup>35</sup> So war die Gemeindezugehörigkeit der Bremer Bürger und Bürgerinnen im Verlauf des 19. Jahrhunderts mehr und mehr von der Ausstrahlungskraft des Predigers abhängig geworden. Dies wirkte bis in einzelne Familien hinein, in denen es zum Teil sogar unterschied-

33 Kulke, Bremische Evangelische Kirche, S. 32.

34 Ebd., S. 26.

35 In der Zeit der Reformation war der Dom durch den Landesherrn, Erzbischof Christoph, geschlossen worden. Erst 1638 ließ der neue Erzbischof Friedrich II., Prinz von Dänemark, den lutherischen Gottesdienst im Dom wieder einrichten. Damit wurde der Dom zu einer lutherischen Insel im sonst reformierten Bremen. Um 1800 umfasste die Domgemeinde jedoch weit über die Hälfte aller Bewohner der Stadt und den Vorstädten. S. dazu die App „Bremer Reformation“, Station Dom (<https://play.google.com/store/apps/details?id=air.de.bremen2017.app&hl=de>, letzter Zugriff 22. 5. 2018).

liche Gemeindezugehörigkeiten gab.<sup>36</sup> Pastor Karl Büttner von ULF sprach in diesem Zusammenhang von „kirchlichem Zigeunertum“.<sup>37</sup> Die Entstehung der Personalgemeinde betraf jedoch nur die altstädtischen Gemeinden mit ihren Ausgründungen. Der lutherische Dom war bereits eine Personalgemeinde, die Landgemeinden und Bremen-Nord waren nicht vom Parochialzwang befreit.<sup>38</sup>

Es gab immer wieder Bemühungen, den sogenannten „Independismus der Gemeinden“ und den „Individualismus der Pastoren“ einzuschränken, so zum Beispiel durch die 1876 gegründete „Bremische Kirchenvertretung“, nach Bodo Heyne eine „Schule, in der kirchlicher Sinn und Verständnis für kirchliches Leben, kirchliche Aufgaben und Arbeiten gelernt werden konnten“.<sup>39</sup> Doch ihre Wirkungsmöglichkeiten waren stark begrenzt, da ihre Beschlüsse für Gemeinden nicht verbindlich waren. Zudem waren die positiven Gemeinden nach einer Auseinandersetzung 1880/81 aus der gemeinsamen Organisation ausgetreten.<sup>40</sup> Die „Bremische Kirchenvertretung“ bearbeitete zwar Themen wie Maßnahmen des kirchlichen Unterrichts, stärkere Beachtung der Sonntagsheiligung, Pensionskasse für Geistliche und Mittelbeschaffung für unterfinanzierte Gemeinden. Doch ihr 1897 forciertes Streben nach einer bremischen Kirchenverfassung scheiterte an ihrer immer größeren Einflusslosigkeit.<sup>41</sup>

Während des Ersten Weltkriegs war es aus der „Bremischen Kirchenvertretung“ und der Kommission für die kirchliche Versorgung heraus zu einem neuen Zusammenschluss der Bremer Pastoren gekommen. Im Dezember 1916 war die Arbeitsgemeinschaft der Bremer Geistlichen aller Richtungen zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, welche Kirche und Pfarramt betrafen, ins Leben

36 Heyne, Entstehungsgeschichte, S. 11. Eine Umfrage im Jahr 1930 ergab, dass 20 Prozent der Evangelischen sich jedoch gar keiner Gemeinde zugehörig fühlten.

37 Heyne, Entstehungsgeschichte, S. 12.

38 Die Landgemeinden wurden erst 1902 eingemeindet; die Gemeinden der Hafenstädte, Vegesack und Bremerhaven, unterlagen dem Parochialzwang.

39 Heyne, Entstehungsgeschichte, S. 15.

40 Ebd.

41 S. dazu die Schrift von D. L. Müller, Pastor an St. Pauli: Die Kirchenverfassungsfrage in Bremen. Ein Beitrag zu ihrer Lösung. Bremen 1875. LKAB, B. 111/1.

gerufen worden. Sie war es, die auf Anregung von Emil Feldens Denkschrift die Notwendigkeit einer Verfassung der Bremischen evangelischen Kirche vorher sah und zu ihrem wesentlichen Initiator wurde.

## Die Weimarer Verfassung und die Kirche

Die im August 1919 verkündete Weimarer Verfassung regelte das Verhältnis von Kirche und Staat in den Artikeln 135-140 grundsätzlich neu.<sup>42</sup> Sie verbürgte (im Artikel 135) allen Bewohnern des Landes die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die ungestörte Religionsausübung inbegriffen. Niemand durfte zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden; auch sei niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Im nächsten Artikel stellte die Weimarer Verfassung fest, dass die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden dürften, damit zusammenhängend wurde bestimmt, dass der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig vom religiösen Bekenntnis seien. Der Artikel 137 formulierte in Anlehnung an die Paulskirchenverfassung ein explizites Verbot der Staatskirche. Ahmet Cavulduk resümiert: „Erst mit dieser bündigen Vorgabe beendete die Weimarer Republik die tausendjährige Tradition des Konstantinischen Systems. Damit wurde nicht nur das landesherrliche Kirchenregiment, welches den evangelischen Kirchen noch bis dahin in einigen Ländern Schutz unter staatlichen Dächern gewährt hatte, beendet, sondern jeglichem Staatskirchentum eine Absage erteilt. Analog dazu wurde folgerichtig allen Religionsgesellschaften das Recht auf Selbstbestimmung eingeräumt; sie sollten ihre Angelegenheiten innerhalb des für alle geltenden Gesetzes ordnen und verwalten. Sie wurden aber nicht zu privaten Vereinen herabgestuft, sondern erhielten den privilegierten Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wobei die Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer

42 Das Folgende nach Cavulduk, Gemeinwohl, S. 211-212.

Weltanschauung zur Aufgabe machten, ihnen gleichgestellt wurden.“<sup>43</sup> In der Weimarer Verfassung entschied man sich so am Ende für ein gemäßigtes Trennungsmodell mit einigen verbleibenden Elementen der Verbindung von Staat und Kirche. Man verzichtete entgegen der radikaleren Forderung der linken Kräfte auf die Realisierung einer konsequenten Trennung von Staat und Religion nach französischem Vorbild. Die Kirchen mussten im Gegenzug akzeptieren, dass der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft grundsätzlich auch für andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen galt.<sup>44</sup> Kurze Zeit später bestimmte die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Mai 1920 in Paragraph 87: „Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind vom Staate getrennt. Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Die bremische evangelische Kirche und ihre Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie die römisch-katholische Kirche und ihre bremischen Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie geben sich selbst ihre Verfassung und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Anderen Religionsgesellschaften werden die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch Gesetz gewährt.“<sup>45</sup> Die demokratische und parlamentarische Republik eröffnete somit die Chance eines kirchlichen Eigenlebens und einer Eigenverantwortung in einer freien Gesellschaft. Wie reagierte darauf die bremische evangelische Kirche?

43 Cavulduk, Gemeinwohl, S. 212.

44 Ebd.

45 <http://www.verfassungen.de/de/hb/bremen20-index.htm> (letzter Zugriff 22. 5. 2018)

## Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens in Bremen<sup>46</sup>

Nach der offiziell verkündeten Forderung der Trennung von Staat und Kirche erklärte sich die „Senatskommission für das Kirchenwesen“ bereit (die Senatoren Dr. Lürmann, Dr. Spitta und Gruner), die Geschäfte des „Kirchenregiments“ fortzuführen, sie „drängten aber andererseits die evangelischen Gemeinden, sich auf die Selbständigkeit vorzubereiten und sich in eigener Regie der Aufgabe der Neuordnung des ev. Kirchenwesens durch Erstellung und Verabschiedung einer Verfassung zu stellen“.<sup>47</sup>

So bildete sich bereits am 27. Dezember 1918 – keine fünf Wochen nach der Ausrufung der Bremer Räterepublik – unter Beitritt der „Senatskommission für das Kirchenwesen“ ein „Ausschuß betreffend Trennung von Staat und Kirche“, die spätere „Studienkommission für die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK)“.

Pastor Hartwich vom Dom, der spätere Vorsitzende der Verfassungskommission, erinnert sich in seinen Memoiren an diese Handlungsnotwendigkeit: „Durch die Revolution war auch seitens des ‚Arbeiter- und Soldatenrates‘ die Parole ausgegeben zur Trennung von Staat und Kirche. Die Arbeitsgemeinschaft Bremer Pastoren, die während des Krieges zustande gekommen war, sah die Notwendigkeit voraus, daß die Kirche sich eine, vom Staate unabhängige Verfassung geben müsse, wenn sie sich nicht dank der bremischen Freiheit der Gemeinden

---

46 Es wurden die Quellenbestände zur Verfassung der BEK im Landeskirchlichen Archiv Bremen und im Staatsarchiv Bremen ausgewertet. Wichtigste Literatur zur Geschichte der Verfassung der BEK s. bes. Kulke, *Bremische Evangelische Kirche; Heyne, Entstehungsgeschichte, Meyer-Zollitsch, Die Bremische Evangelische Kirche 1918-1953*, S. 180-182; darüber hinaus Johannes Bollmann: *Der Entwurf einer Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche*, in: *Weser-Zeitung* v. 13. 5. 1920; Wilhelm Gerhold: *Die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche*, in: *Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht an der Hamburger Universität*, Heft 24, Hamburg 1931; Hans Michael Heinig, Hendrik Musonius: *Entwicklungsperspektiven der Verfassung der BEK*, in: *ZevKR* 59 (2014), S. 1-49; Bodo Heyne: *Von der Kirchenordnung 1543 zur Kirchenverfassung 1920 – ein Stück Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche in Bremen*, in: *Hospitium Ecclesiae*, Bd. 7, 1971, S 7-35.

47 Kulke, *Bremische Evangelische Kirche*, S. 46.

mit dem Augenblicke, wo der Senat seine Hand zurückzog, in eine Summe von unzusammenhängenden Einzelkirchen auflösen lassen wollte. [...] So konnte ich unter meinem Vorsitze ein Mitglied der radikalen, sechs der liberalen und vier der orthodoxen Richtung vereinigen. In monatelanger Arbeit brachten wir einen Verfassungsentwurf zustande, der einzig in Deutschland dastehen dürfte, weil er die Selbständigkeit jeder Gemeinde bestehen ließ und dennoch alle zu einer Landeskirche zusammenschloß.“<sup>48</sup>

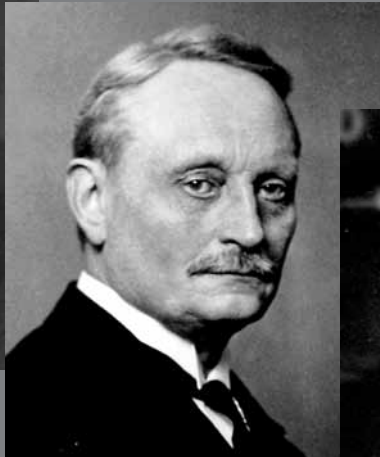
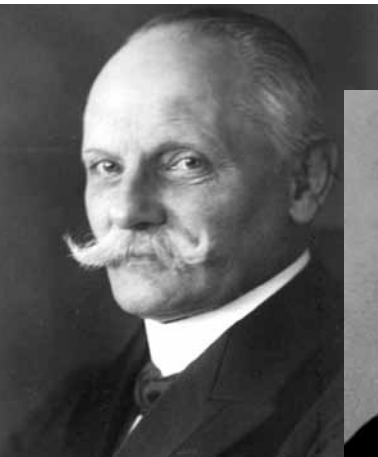
## Der Prozess der Verfassungserstellung in Bremen

Der verfassungsgebende Ausschuss hatte folgende Mitglieder: Seitens der Arbeitsgemeinschaft Bremer Pastoren: den theologisch-liberalen Pastor Otto Hartwich (Dom) als Vorsitzenden, den positiven Pastor Karl Büttner (ULF) als kirchenpolitischen Experten, den positiven Pastor Constantin Frick (ULF) als Schriftführer, den radikalen Pastor Emil Felden (St. Martini) als Impulsgeber und nicht zuletzt als Vertreter der Landpredigerkonferenz den theologisch-liberalen Pastor Heinrich Hoops (Grambke). Seitens der Senatskommission für das Kirchenwesen wirkten die Senatoren Kaufmann Carl Gruner, zugleich Bauherr am Dom, der Richter Dr. jur. Theodor Lürmann und theol.h.c., später der erste Präsident des Kirchenausschusses der BEK, und Dr. jur Theodor Spitta mit. 1919 kamen hinzu: Pastor Julius Bode (Ansgarii, als Mitglied der Nationalversammlung), Kaufmann Nicolaus Freese als Bauherr der positiven Gemeinde St. Stephani und Vertreter der Bauherrenkonferenz sowie Richter Dr. Rudolph Quidde, Bauherr von Ansgarii und Vertreter der Bremischen Kirchenvertretung.

Der Ausschuss hoffte, „auf diese Weise genügende Fühlung, sowohl mit der Kirchlichen Kommission des Senats, wie mit der Kirchenvertretung zu bekom-

---

48 Otto Hartwich: *Aus der Schmiede des Glücks: Zeitbild in Form einer Selbstbiographie*. Bremen 1924, S. 241-242.

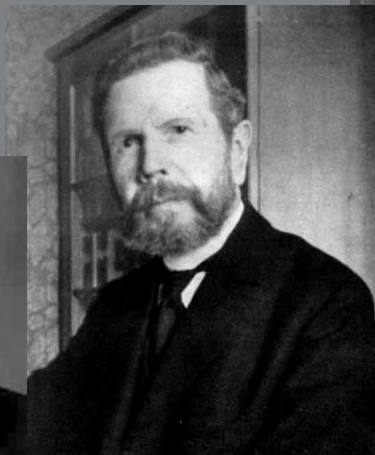


**Die Pastoren der Verfassungskommission:**

(im Uhrzeigersinn)

**Otto Hartwich, Karl Büttner, Constantin Frick,  
Emil Felden, Heinrich Hoops, Julius Bode.**

Staatsarchiv Bremen, Landeskirchliches Archiv Bremen,  
Ev. Diakonissenmutterhaus Bremen e. V.



men, um dann in wirksamer Weise an die Gemeinden herantreten zu können.“<sup>49</sup> Der Ausschuss wurde allerdings nicht berufen oder gewählt, sondern bildete sich autonom aus der „Arbeitsgemeinschaft bremischer Pastoren“ heraus. Damit legitimierte die Studienkommission sich selbst; ihr Wirken wurde akzeptiert wegen der Kontinuität, ihrer Kompetenz und ihrem Sachverstand. Letztlich wurde sie jedoch erst sanktioniert durch die Annahme der Verfassung auf dem ersten Kirchentag der BEK 1920.

Abgesehen von Emil Felden war die Grundhaltung der Ausschussmitglieder übereinstimmend konservativ, das heißt, die Mehrheit stand den Revolutionszielen ablehnend gegenüber. Auch war die Mehrheit gegenüber einem sich abzeichnenden zukünftigen republikanischen, parlamentarisch-demokratischen Staat eher zurückhaltend eingestellt.

Als „Ergebnis vielfältiger Abstimmungen und Kompromisse zwischen den theologischen Richtungsgruppen und Gemeinden, die ihre Autonomie mit Nachdruck und erfolgreich verteidigten“,<sup>50</sup> war die Arbeit der Studienkommission in vieler Hinsicht jedoch praktizierte Demokratie. Vom 27. 12. 1918 bis 23. 4. 1920, fast eineinhalb Jahre lang, in insgesamt 26 Sitzungen, erarbeitete der Verfassungsausschuss einen „Entwurf zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche“. Das Resultat umfasste eine Denkschrift zum Entwurf einer Verfassung samt einer Übersicht über die Gruppierung der Vertreter im verfassungsgebenden Kirchentage (A), einen Verfassungsentwurf der BEK (B), des bremischen Stadtkirchenverbandes (C) und einen Verfassungsentwurf des Landkirchenverbandes (D) sowie eine Ausführung zur neuen Finanzordnung der BEK. (F).

Diese Entwürfe wurden zunächst im Januar 1920 der „Versammlung der Bauherren der stadtbremischen Gemeinden“, den „Kirchenvorstehern im Landgebiete“, den „Bauherren bezw. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Bremerhaven

<sup>49</sup> LKAB, 111.01, Protokoll Nr. 1, 27. 12. 1918. Die „nunmehr efköpfige „Studienkommission für die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche“ repräsentierte verschiedene theologische Richtungen und bot durch ihre personelle Zusammensetzung eine Gewähr für Kontinuität der kirchlichen Verhältnisse.“ Meyer-Zollitsch, Die Bremische Evangelische Kirche 1918-1953, S. 181.

<sup>50</sup> Kulke, Die Bremische Evangelische Kirche, S. 56.

und Vegesack“ sowie der „Arbeitsgemeinschaft der bremischen Pastoren“ zur Beratung übergeben. Das Paket mit den in die Entwürfe eingearbeiteten Änderungsvorschlägen wurde Mitte Februar 1920 dann den Kirchenvorständen zur Beratung vorgelegt. Daraufhin kamen zahlreiche Bedenken zum Ausdruck, dass die „Autonomie der Gemeinden“ zu stark eingeschränkt werden könnte. Einige Gemeinden legten Wert darauf, der geplanten „Landeskirche jederzeit beitreten, sie aber auch jederzeit verlassen zu können“. Auch das „Ruhens“ der „Rechte und Pflichten“ wurde erörtert.

Nach einer letzten Überarbeitung und nach Herausnahme der Verfassungsentwürfe des Stadt- und Landkirchenkirchenverbandes, die die Gemeinden für überflüssig erachtet hatten, wurde das Gesamtpaket im April 1920 „den verwaltenden Bauherren und den Vorsitzenden aller Kirchenvorstände der Bremischen Evangelischen Kirche“ mit der Bitte zugestellt, „sich zur Teilnahme am ersten, verfassungsgebenden Kirchentag der BEK bereit zu erklären, die vorgesehene Anzahl von Vertretern zu entsenden und sie zu ermächtigen, über die Verfassung und sonstigen Vorlagen zu beraten, zu beschließen und sie für die Gemeinden als verbindlich anzuerkennen“. <sup>51</sup> Gleichzeitig wurden die Entwürfe für die Öffentlichkeit und Presse freigegeben.

Am 14. Juni 1920 wurde die Verfassung vom zusammengetretenen verfassungsgebenden ersten Evangelischen Kirchentag einstimmig angenommen. Der Paragraph 1 lautet: „Die Bremische Evangelische Kirche ist eine freie Volkskirche und ein selbständiges Glied der evangelischen Kirche Deutschlands. Sie ist wie bisher eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Jeder evangelische Einwohner im Staate Bremen gehört ihr an, wenn er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt hat.“ Es werden dann die ihr zugehörigen 27 Gemeinden im Stadtgebiet Bremen, im Landgebiet Bremen und in den Hafenstädten Vegesack und Bremerhaven aufgezählt. Weiter heißt es: „Die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden bleibt unbeschränkt. Die Gemeindeordnungen bleiben unbeschadet dieser Verfassung in Kraft. Die herkömmliche Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden bleibt bestehen.“ Festgelegt wurde sodann die Möglichkeit des „Ruhens“ der Mitgliedschaft von Gemeinden, was die

51 LKAB, B 111, Bd. 2. Zitiert nach Kulke, Die Bremische Evangelische Kirche, S. 53.

## B. Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche.

### § 1.

Die Bremische Evangelische Kirche ist eine freie Volkskirche und ein selbständiges Glied der evangelischen Kirche Deutschlands. Sie ist wie bisher eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Jeder evangelische Einwohner im Staate Bremen gehört ihr an, wenn er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt hat. Sie besteht zurzeit aus folgenden 27 Gemeinden:

*+ 26  
+ 13  
13 Gemeinden in Martini  
Gemeinde und dann  
Antrag, getrennt zu  
werden.*

- a) 14 im Stadtgebiet Bremen: Ansgarii, Dom, Friedenskirche, Gröpelingen, Hastedt, Jakobi, ~~Martini~~ Michaelis, Pauli (einschließlich Zion und Hohetor), Remberti, Stephani (einschließlich Wilhadi und Immanuel), Unser Lieben Frauen, Walle, Woltmershausen;
- b) 10 im Landgebiet: Arsten, Borgfeld, Brambke, Horn, Huchting, Mittelsbüren, Obemeuland, Rablinghausen, Seehausen, Wasserhorst;
- c) 3 in den Hafenstädten: Vereinigte Evangelische Gemeinde und Evangelisch-lutherische Gemeinde zur Kreuzkirche in Bremerhaven, Vereinigte Evangelische Gemeinde Vegesack.

*„Ansgarii“;  
Dann: Vorbehalt, keine  
Abänderung.*

Die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden bleibt unbeschränkt. Die Gemeindeordnungen bleiben unbeschadet dieser Verfassung in Kraft. Die herkömmliche Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden bleibt bestehen. Die Gemeinden bleiben im Besitze ihres Vermögens, auch des ihnen mit anderen Gemeinden gemeinsam gehörenden, und haben nach wie vor für ihre Bedürfnisse selbst aufzukommen, soweit diese nicht von der Bremischen Evangelischen Kirche übernommen werden.

*Hed. Kossau: Antrag 1.  
in der Kirchentag  
tatsächl. oder wird  
beten*

Wenn eine Gemeinde von vornherein es abgelehnt hat, an dem Kirchentage und den übrigen auf Grund dieser Verfassung entstehenden gemeinschaftlichen Einrichtungen und Ordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche teilzunehmen, oder wenn eine Gemeinde später einen solchen Beschluß faßt, so ruhen ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Bremischen Evangelischen Kirche. Stellt eine solche Gemeinde den Antrag, daß diese Rechte und Pflichten wieder aufleben sollen, so entscheidet darüber der Kirchentag; er kann die Genehmigung des Antrags an Bedingungen, insbesondere finanzieller Art, knüpfen.

### § 2.

Die Bremische Evangelische Kirche wird vertreten durch den Kirchentag und den Kirchenausschuß.

Der Sitz des Kirchentages und des Kirchenausschusses ist die Stadt Bremen.

Erste Seite des Verfassungsentwurfs mit zahlreichen Korrekturen, unter anderem dem Hinweis auf Austritt der Martini-Gemeinde aus dem ersten Kirchentag der BEK.  
Landeskirchliches Archiv Bremen.

Martini-Gemeinde für sich in Anspruch nahm, weil sie zu starke Eingriffe in ihre Gemeindeautonomie befürchtete. Als wesentliche Organe werden der Kirchentag und Kirchenausschuss und ihre Befugnisse ausgeführt und in Paragraph 12 zu ihrer Finanzierung eine Zentralkasse eingerichtet.<sup>52</sup>

### Motive – „so locker wie nur irgendmöglich“<sup>53</sup>

Welche Hintergründe und Motive für die Verfassung zentral waren, wird aus der „Denkschrift“<sup>54</sup> und aus dem „Bericht über den Entwurf der Verfassung der Bremischen evangelischen Kirche“, den Pastor Hartwich im Mai 1920 in der letzten Sitzung der „Bremischen Kirchenvertretung“ abstattete,<sup>55</sup> deutlich.

Wichtig war dem verfassungsgebenden Ausschuss einmal die Erhaltung und sogar der Ausbau der Gemeindeautonomie, die „uneingeschränkte Freiheit“ der

52 Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. 6. 1920, in: Kulke, a.a.O., S. 275-283, hier S. 275. Am 15. 6. 1920 teilte der neu gewählte Kirchenausschuss (Präsident Senator Dr. Lürmann, Vizepräsident Dr. jur. Quidde, Schriftführer Pastor Büttner, ULF, Schatzmeister Nikolaus Freese, Vertreter der Stadtgemeinden, Pastor Hartwich, Dom, Vertreter der Landgemeinden, Pastor Hoops, Grambke, Vertreter der Gruppe der Hafenstädte, Richter Dr. Reinbeck, sowie Prof. K. Kippenberg, Remberti, Rechtsanwalt Schelb, Michaelis) dem Senat der freien Hansestadt Bremen mit, dass die BEK aufgrund der beschlossenen Verfassung durch den Kirchentag und den Kirchenausschuss vertreten werde. LKAB, B11, 12.

53 StAB 3.K.1.a. Nr. 460, 60, Evangelische Kirchenverfassung für Bremen, Bremer Nachrichten, 12. 5. 1920, Bericht von Pastor Hartwich. „Die Kommission ging von dem Grundgedanken aus, dass der verfassungsmäßige Zusammenschluß so freiheitlich wie möglich und unter Nutzbarmachung des geschichtlich und kirchenrechtlich Gegebenen erfolgen müsse.“ Es sei darum gegangen, keine „Behörde“ zu schaffen, sondern ein Verwaltungsorgan.

54 Denkschrift zum Entwurf einer Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, in: Entwurf zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche. - [Bremen]. 1920. LKAB B. 111/1. Transkript in Kulke, Die Bremische Evangelische Kirche.

55 Otto Hartwich: „Bericht über den Entwurf der Verfassung der Bremischen evangelischen Kirche“, 5.5.1920, LKAB, B. 111.01, S. 381-394.

Gemeinden und ihre „Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit“; die Verfassung sollte „so locker wie nur irgendmöglich“<sup>56</sup> Kirche gestalten.

Darüberhinaus verfolgte er das Ziel, eine volkskirchliche Landeskirche zu schaffen, einen die Gemeinden umfassenden Kirchenkörper, der alle evangelischen Bürger und Bürgerinnen einschließt.<sup>57</sup> Hartwich führte aus, dass es „tausende von Evangelischen im bremischen Staate“ gäbe, die zu keiner der 27 Einzel-Gemeinden gehörten. „Wohl aber [...] gehören sie zur bremischen Kirche [...] und würden mit Recht empört sein, wenn man ihnen plötzlich“ diese Zugehörigkeit absprechen wollte.<sup>58</sup>

So heißt es dann in der Denkschrift: „... wer durch Taufe und Erziehung evangelischen Bekenntnisses ist und im Bremischen Staatsgebiet wohnt, gehört ihr [der BEK] ohne weiteres an, auch wenn er sich noch keiner Einzelgemeinde angeschlossen hat“. Die Institution „Kirche“ verstand die Verfassungskommission jedoch „keineswegs dogmatisch, keineswegs als ‚Bekenntnisgemeinschaft‘ im engeren Sinne ..., sondern im weitesten Sinne als eine geschichtlich gegebene Rechtseinheit von evangelischen Gemeinden“.<sup>59</sup>

Damit wurde mit Hinweis auf die letzte Hoheit und Kompetenz der Kirchengemeinden ganz bewusst keine Antwort auf die Frage nach der „Substanz“ oder auf den Rahmen der bremischen Kirche gegeben. Die Struktur der Verfassung der BEK war vielmehr an einer Vereinsstruktur orientiert: Präsident, Schriftführer, Möglichkeit des Ein- und Austritts etc. Andererseits sollte die neue Organisation kein purer Zweckverband sein. Man wollte ja Mitglied im Deutschen Evangeli-

56 StAB, 3.K.1.a. Nr. 460, 60. Bodo Heyne hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Begrifflichkeit der „Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit“ erst im Zusammenhang der Verfassungserstellung geprägt wurde, und dass es nicht die Liberalen waren, die diesen Passus vorschlugen, sondern die positiven Pastoren Büttner und Frick, um die „Verkündigung des biblischen Evangeliums, wie sie von der Minderheit der positiven Gemeinden und Pastoren vertreten wurde“ zu sichern. Es handle sich also nicht um einen „Freibrief“, sondern um einen „Schutzbrief“. Heyne, Kirchenordnung, S. 29f.

57 Die Männer des Verfassungsausschusses betonten allerdings, dass es um eine Verstetigung der Bremischen Landeskirche ging, die es seit der Reformation mit der Kirchenordnung von 1534 gegeben habe. S. dazu Heyne, Entstehungsgeschichte, S. 13.

58 Hartwich, Bericht, LKAB B. 111.01, 386.

59 Denkschrift, s. auch Kulke, Die Bremische Evangelische Kirche, S. 61.

schen Kirchenbund (DEKB) werden und jeden evangelischen Bürger in Bremen zur BEK rechnen, also Volkskirche und keine Bekenntniskirche sein. Inhaltlich „sollte sich Kirche, als Forum gedacht, innerhalb freier Gemeinden und von einer Landeskirche durch Lehrmeinungen und Kirchenzucht unreglementiert entfalten und vollziehen können“.<sup>60</sup> Nach Hartwich wurde die bremische Kirche „als Gesamtorganismus sowohl kirchenrechtlich, als auch religionspsychologisch“ gesehen. Hartwich bemüht dazu das Bild des Fasses: „Die 27 Einzelgemeinden stellen gewissermaßen die Dauben eines Fasses dar, ... die [ehemaligen] rechtlichen Befugnisse der Kirchlichen Senatskommission aber, die sich als die Ausübung der Episkopalrechte und als die Ausübung des ökonomischen Verwaltungsrechtes gegenüber dem kirchlichen Gesamtorganismus darstellen, sind sozusagen die beiden Gefäßreifen, die das Ganze kirchenrechtlich auch als Ganzes zusammenhalten.“<sup>61</sup> Letztlich – so könnte man aus diesem Satz schlussfolgern – ging es dem Verfassungsausschuss in erster Linie um einen adäquaten Ersatz der nicht mehr zuständigen Kirchlichen Senatskommission.

In Hartwichs Bericht findet sich darüber hinaus noch ein weiteres wichtiges, bereits von Felden genanntes Motiv einer „Kirchengründung“: nämlich eine Kirchenvertretung zu schaffen, „welche die äusseren gemeinsamen Fragen der Gemeinde regle und eine gemeinsame Kasse gründe, aus der die Witwen- und Waisen-Pension gewährt und Einrichtungen, die allen Gemeinden in gleicher Weise am Herzen lägen, wirtschaftlich fundiert werden müssten.“<sup>62</sup>

Mit diesen beiden Punkten – Organisationsstruktur „so frei wie möglich“ und gemeinsame, insbesondere finanzielle Verwaltung – sind auch zugleich die Konfliktbereiche genannt, mit denen die Verfassungskommission während des Entstehungsprozesses der Verfassung gerungen hat: die Frage nach dem Vorhandensein einer bremischen Gesamtkirche (bestätigt für die Zeit seit der Reformation durch eine Denkschrift von Otto Veeck und von dem Kirchenrechtler Dr. Bollmann); die Frage, wie groß die Freiheit der einzelnen Kirchengemeinde ist, - hier wurde mit der Möglichkeit des „Ruhelassen“ und des Ein- und Austritts aus der BEK

60 Ebd., S. 62.

61 Hartwich, Bericht, LKAB B. 111.01, S. 383.

62 Ebd., S. 382.

wirklich eine enorm große Freiheit, ein großer Minderheitenschutz geschaffen. Verhindert wurde lediglich die Möglichkeit „eines wirtschaftlichen Vorteils auf Kosten der anderen.“<sup>63</sup> Mit diesem Ziel – „so frei wie möglich“ – verstand man sich dann auch als „Schrittmacher für alle anderen Landeskirchen“.<sup>64</sup>

Als Besonderheiten der bremischen Kirchenverfassung benannte Otto Hartwich

- den Vorsitz im Kirchenausschuss durch einen Laien,
- die Unantastbarkeit der Gemeindeordnungen,
- die Wahl eines Vertrauensausschusses, der verhindern soll, dass sich der Kirchenausschuss zu einer kirchlichen Oberbehörde entwickelt und nicht mehr „Vollstrecker des Willens des Gesamtkirchentages“ ist;
- die Verhinderung einer „Majorisierung nach Richtungen oder eine Vergealtungung von Minderheiten durch die Mehrheit“, indem Beschlussfassungen des Kirchentages nur mit 3/5 Mehrheit erfolgen sollten;
- die Garantie der vollen wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit jeder Gemeinde,
- und nicht zuletzt die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit jeder Gemeinde.<sup>65</sup>

63 Ebd., S. 390.

64 Ebd., S. 391. Sogar als „Muster und Schulbeispiel für die Weiterentwicklung des gesamten deutschen Protestantismus“.

65 Ebd.



## Angelegte Komplikationen – statt eines Schlusses

Zweifelsohne hat sich die evangelische Kirche in Bremen damit ein besonderes Gepräge geschaffen.<sup>66</sup> Die Frage ist jedoch, ob es uneingeschränkt stimmt, wie es bis heute vielfach in den Köpfen ist, dass Bremens Verfassung an der Spitze der Demokratie und Fortschrittlichkeit steht. Welche Vorteile, aber auch welche Problemlagen ergaben sich aus dem der Verfassung zugrunde gelegten Prinzip „so frei wie möglich“?<sup>67</sup>

Im verfahrenstechnischen Bereich entstand die Bremer Kirchenverfassung tatsächlich auf äußerst demokratischen Wegen. Es wurden verschiedene, das Kirchenleben prägende Interessengruppen einbezogen. Ihre Änderungswünsche wurden berücksichtigt, und der beschlussfassende Kirchentag wurde als Repräsentanz der evangelischen Kirchengemeinden gebildet (die Vertreter für den Kirchentag waren an der Seelenzahl der Gemeinden orientiert). Betrachtet man jedoch die führenden Akteure der Verfassungserstellung und einzelne aus ihr resultierenden Aktionsfelder der bremischen Kirche genauer, findet diese demokratische Vorgehensweise ihre Grenze in einer ungebrochenen Kontinuität der Strukturen und auch der Akteure der Vorkriegszeit.

Denn die Akteure kamen aus dem in Kirche und Gesellschaft der Vorkriegszeit tonangebenden Bürgertum Bremens, das sich hier ermächtigte, die Form der zukünftigen bremischen Kirche festzulegen. Völlig unberührt von der politischen Umbruchsituation 1918 und jenseits der gesellschaftlichen Kräfte, die für eine grundlegende Reform der Gesellschaft eintraten, versuchte der Verfassungsausschuss, die überkommene Kirchenstruktur zu retten. Aufgrund der

66 Hartwin Meyer-Arndt sieht sie als „verfassungs- und zeitgeschichtliches, auch sprachliches Dokument ersten Ranges“. Meyer-Arndt: Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Handbuch der Bremischen Verfassung, hg. von Volker Kröning. Baden-Baden 1991, S. 254-280, hier S. 266.

67 Bereits seit den 1920er Jahren wurde immer wieder betont, dass es sich bei der Verfassung der BEK keineswegs um „eine ideale Ordnung der Kirche“ handle. S. dazu Heyne, Kirchenordnung, S. 31.

spezifischen Kirchenstruktur Bremens, in der bestimmte Bevölkerungsgruppen wie etwa die Arbeiterschaft keinen Zugang zu den Gemeindegremien fanden, bedeutete dies keine Öffnung der Kirche, sondern eine Fest- und Fortschreibung der alten Zustände.<sup>68</sup>

Dadurch, dass die Kirchengemeindemitglieder nur indirekt über den meist exklusiven Kirchenvorstand in die Abstimmung über die Verfassung einbezogen waren, kann letztlich also nicht von einem tatsächlichen demokratischen Prozess gesprochen werden. An der Mehrheit der evangelischen Bevölkerung Bremens ging der Entwicklungsprozess der Verfassung der BEK vorbei.<sup>69</sup> Zugespitzt könnte man sogar sagen, dass die alten kirchlichen und politischen Eliten eine Bestandssicherung machten, so wie dies auf Landesebene auch mit dem Bürgerausschuss und dem Weiterleben des Senats während und nach der Räterepublik geschah.<sup>70</sup>

Die daraus resultierenden Widersprüche zeigen sich zum Beispiel am Thema Frauenstimmrecht. War hier die bremische Kirche in der Vorkriegszeit äußerst fortschrittlich, kommt dieses Thema in der Weimarer Republik in die Mühlen der in Bremen ausgebauten Gemeindeautonomie. Machten die anderen evangelischen Landeskirchen in Deutschland in Folge der Weimarer Verfassung, die ja das allgemeine und freie Wahlrecht postulierte, nun keinen Unterschied mehr zwischen männlichen und weiblichen Gemeindegliedern beim aktiven und passiven Wahlrecht,<sup>71</sup> und übernahmen auch die bremischen Landgemeinden und Gemeinden der Hafenstädte,<sup>72</sup> die schon immer anders strukturiert waren als die altstädtischen und Vorstadtgemeinden Bremens, das allgemeine und gleiche

68 Von Seiten des Senats stellt Bürgermeister Theodor Spitta (1873-1969) die längste Kontinuität dar. Er war von 1911 bis 1933 und dann wieder ab 1945 Mitglied des Senats und arbeitete neben der Kirchenverfassung auch entscheidend die Bremer Landesverfassungen der Jahre 1919 und 1947 aus.

69 Dies konstatierte bereits Kulke, Die Bremische Evangelische Kirche, S. 58. „an der breiten Masse der sich evangelisch bezeichnenden Bevölkerung ging das Geschehen hingegen vorbei“.

70 Der Senat trat nach 1918 zu keiner Zeit zurück, es wurden lediglich einzelne Mitglieder ausgetauscht. Kulke, Die Bremische Evangelische Kirche, S. 12.

71 Z.B. Preußen und Hannover, s. dazu Bachmann, S. 59f.

72 Die seit 1902 eingemeindet waren.

Wahlrecht, wurde dies in den stadtbremischen Gemeinden sehr unterschiedlich praktiziert. Zwar wurden die Gemeindeordnungen nach Erlass der BEK-Verfassung bis 1922 weitgehend demokratisiert, doch wurden in ihnen aufgrund der postulierten Gemeindeautonomie die Möglichkeiten für die Mitwirkung von Frauen verschieden festgeschrieben. So war zwar beispielsweise bereits vor dem Ersten Weltkrieg, im Jahr 1908, Frauen in der St. Petri Domgemeinde die Konventsberechtigung, also das passive Wahlrecht von Pastoren, Hilfspredigern und Organisten, gebunden an bestimmte monetäre Bedingungen, zugestanden worden. Nun aber, nachdem „nach den politischen Umwälzungen des Jahres 1918“ frauenbewegte Frauen der Domgemeinde neben dem passiven auch das aktive Wahlrecht im Konvent forderten und damit auch eine mögliche weibliche Besetzung der Ämter der Bauherren und Diakone – ging ein Aufschrei durch die Domgemeinde und durch Teile der bremischen Kirche. Obwohl zwei Frauen der Domgemeinde 1920 vom Konvent als Vertreterinnen in den ersten Kirchentag der BEK gewählt wurden (hier wurden „Vertreter“ geschlechtsindependent verstanden), hatten sie in der Gemeinde selbst nicht das aktive Wahlrecht.<sup>73</sup> Zwei diesbezügliche Anträge – 1920 und 1926, scheiterten. Erst 1952 erhielten Frauen in der Domgemeinde die Möglichkeit, Mitglied im Kirchenvorstand zu werden. Bis dahin war es nur möglich, dass von den 50 Konventsmitgliedern 20 Frauen sein konnten.

Dagegen kam es in anderen Gemeinden nach 1918 zur Gleichstellung von Frauen und Männern. So 1922 in der neuen Kirchenordnung von ULF, in der alle Gemeindeglieder das aktive und passive Stimmrecht in der Gemeinde erhielten, und der Kirchenvorstand paritätisch mit sechs männlichen und sechs weiblichen Mitgliedern besetzt wurde.<sup>74</sup> Der Kampf ums Frauenstimmrecht veranschaulicht die Crux einer uneingeschränkten Gemeindeautonomie – konnte sie doch gesellschaftlich allgemein gewährte Rechte, wie das allgemeine freie und gleiche Wahlrecht für Frauen und Männern, außer Kraft setzen.

---

73 Folgendes nach Bachmann, S. 104ff.

74 Zu ULF s. Bachmann, S. 117; auch in Remberti wurde der Kirchenvorstand paritätisch besetzt, s. Bachmann, S. 119.

Ungereimtheiten gab es auch im Hinblick auf die tatsächliche Trennung von Kirche und Staat. Nach 1918 war die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Erhebung von Steuern nach wie vor rechtlich wieder in den Staat eingeordnet.<sup>75</sup> Dies wird in der juristischen Diskussion als „hinkende“ Trennung von Kirche und Staat bezeichnet (Kirchenrechtler Ulrich Stutz). Bremen war stolz darauf, dass sich die evangelischen Kirchengemeinden nicht über eine Kirchensteuer, sondern autonom durch Schenkungen und Spenden, Gebühren für Amtshandlungen, Vermietung von Kirchplätzen etc. finanzierten. So war in der Verfassung zunächst eine Kirchensteuer nicht vorgesehen.

Nach den Folgen der Krieganleihepolitik im Ersten Weltkrieg, die das Kirchenvermögen erheblich geschrumpft hatte, und den wirtschaftlichen Notlagen in der Weimarer Republik, befanden sich jedoch viele Gemeinden in einer beschämenden finanziellen Situation. So wurde 1921 zunächst die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstbesteuerung in einzelnen Kirchengemeinden eingeführt, zwei Jahre später, 1923, dann jedoch eine verbindliche Kirchensteuer für alle evangelischen Bürger und Bürgerinnen: acht Prozent der Lohn- und Einkommenssteuer wurden nun vom Staat einbehalten (später erfolgte ein Rückgang auf fünf Prozent, dann nach der Wirtschaftskrise wieder eine Ausweitung auf die Grund- und Vermögenssteuer). Damit war der Anspruch, finanziell unabhängig vom Staat zu agieren, entfallen, und es kam zu Protesten und zahlreichen Austritten aus der Kirche. Schon im Gründungsjahr der BEK war „ihr volksgeschichtlicher Anspruch, jeden evangelisch getauften Bürger Bremens als Kirchenglied zu zählen, durch eine Welle von Austrittserklärungen zurückgewiesen“ worden, „1920 waren über 5.000, 1922 fast 7.000 Kirchenglieder zu verzeichnen, vermutlich weit überwiegend aus der Arbeiterschaft.“<sup>76</sup> Als der Kirchentag im November 1922 die Einführung einer Kirchensteuer beschloss, befürchtete man mit Recht einen erneuten Anstieg der Austritte. Tatsächlich kam es in den Arbeitervierteln zu Kampagnen. Die bremische Kirche kam in eine ideologische Defensive. „Gerüchte über die Höhe der Kirchensteuer und ihre Eintreibung – „bei Unvermögen sofort Pfändung“ – wurden gezielt in Umlauf gesetzt. Der Kirchenausschuss druckte ein Flugblatt zur Gegendarstellung und bat um Polizeischutz für

---

75 Kulke, Die Bremische Evangelische Kirche, S. 68.

76 Meyer-Zollitsch: Die Bremische Evangelische Kirche 1918-1953, S. 198f..

die Kirchenkanzlei in der Sandstraße, aber der dann einsetzende Massenansturm übertraf alle Befürchtungen: „Innerhalb von zwei Monaten wurden fast 13.000 Kirchengaustritte registriert, bis zum Jahresende 1923 waren es über 22.000. Die Einführung der Steuer hatte für das Potential derer, die sich der Kirche nicht mehr verbunden fühlten, Signalwirkung. Hinzu kam die wirtschaftliche Notlage: 1923 erreichte die Arbeitslosigkeit einen ersten Höhepunkt [...] die Inflation nahm katastrophale Formen an. In dieser Situation fiel die Kirchensteuer für viele Familien unter die am ehesten entbehrlichen Ausgaben.“<sup>77</sup>

Dieser Vorgang stellte zugleich den in der Verfassung formulierten Anspruch der BEK, Volkskirche zu sein, in Frage. Viele fühlten sich von einer staatsfrommen, gutbürgerlichen Kirche schon lange nicht mehr angesprochen. Die Gesamtkirche hatte diesem säkularen Modernisierungs- und Pluralisierungstrend nur auf Gemeindeebene etwas entgegenzusetzen. Vielfach setzte man sich mit den Kritikern nicht persönlich auseinander, wie es Pastor Felden von St. Martini immerhin noch versuchte. Die politischen Positionen der Gemeinden sollten sich in der Weimarer Republik dann auch noch extrem polarisieren. So kam es zum Beispiel 1925 innerhalb der Remberti-Gemeinde zu einer regelrechten Spaltung zwischen dem überzeugten Demokraten und Pazifisten, Pastor Friedrich Steudel, und dem Propagandisten einer völkisch-protestantischen Volkskirche, einem Vorläufer der Deutschen Christen, Pastor Ewald Uhlig. War die Gewissens-, Glaubens- und Lehrfreiheit im 19. Jahrhundert noch ein bedeutender „Modernisierungsfaktor“ der bremischen Kirche gewesen, führte dies nun zu Verhärtungen und Polarisierungen sogar innerhalb einer Gemeinde. Die Gemeindeautonomie hatte so das Dilemma zur Folge, dass sich Gemeinden zwar vor den Deutschen Christen verschließen und sich der Bekennenden Kirche anschließen konnten. Doch es gab keine gesamtkirchliche Ebene, auf der den Gefahren und Potentialen des von Otto Dibelius propagierten „Jahrhunderts der Kirche“ aktiv begegnet werden konnte.

Der Senator und an der Verfassung Bremens und der BEK mitarbeitende Jurist Theodor Spitta betont in seinen Lebenserinnerungen, dass es ihm in der Verfassungskommission darum ging, juristisch ein „Fortbestehen eines Summeipi-

---

77 Ebd.

scopats“ zu schaffen, und nicht, wie es etwa Pastor Emil Felden forderte, nur eine „Vereinbarung selbständiger protestantischer Gemeinden.“<sup>78</sup> Dies war der Grundkonflikt, der in der Verfassungskommission bewältigt werden musste und dann in der Realität einer institutionell bewusst schwach ausgebildeten Leitungsgewalt zu entsprechenden Widersprüchen führte. Zu wenig wurde mit der Verfassung an Strukturen gearbeitet, die es den Einzelgemeinden ermöglicht hätten, sich diskursiv und angemessen mit gesellschaftlich relevanten Fragen wie zum Beispiel dem Angstbegriff „Säkularismus“, dem Umgang mit der Moderne, den Fragen nach sozialer Gerechtigkeit etc. als Kirche zu beschäftigen und dann mit einer gemeinsamen Position in die Öffentlichkeit zu treten.<sup>79</sup> Hier fehlen bis heute Strukturen in Bremen, die diese Leerstelle in Bezug auf das „Kirche-Sein“ füllen könnten.

---

78 Theodor Spitta: Aus meinem Leben: Bürger und Bürgermeister in Bremen. München 1969, S. 314.

79 Auch Heyne sah in der Verfassung keine Antwort auf die Handhabung kirchenleitender Funktionen. Heyne, Entstehungsgeschichte, S. 24.

# Quellen und Literatur

## Ungedruckte Quellen:

### Landeskirchliches Archiv Bremen

B.11 Verfassung der BEK Verfassung vom 14.6. 1920 mit Änderungen, v. 1920-1971

### Staatsarchiv Bremen

3.K.1.a. Nr. 460, Verfassung der bremischen evangelischen Kirche 27.12.1918;  
3.K.1.a. Nr. 429, Trennung von Staat und Kirche, Kirchenverfassungen, Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften 21.11.1918

## Gedruckte Quellen:

Bollmann, Johannes: Der Entwurf einer Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, in: *Weser-Zeitung* v. 13. 5. 1920

Denkschrift zum Entwurf einer Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, in: Entwurf zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche. [Bremen]. 1920 (LKAB B. 111/1)

Felden, Emil: Die Trennung von Staat und Kirche. Eine Forderung der Gewissensfreiheit. Jena 1911

Hartwich, Otto: Aus der Schmiede des Glücks: Zeitbild in Form einer Selbstbiographie. Bremen 1924

Spitta, Theodor: Aus meinem Leben: Bürger und Bürgermeister in Bremen. München 1969, Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, in: Kulke, a.a.O., S. 275-283

Weiss, Peter: Die Ästhetik des Widerstands: Roman. Frankfurt am Main 1983 (2. Auflage)

## Literatur:

Bachmann, Elfriede: Das kirchliche Frauenstimmrecht in der Stadt Bremen. Vorbereitung und Durchführung, in: *Hospitium Ecclesiae*, Bd. 9, 1975, S. 55-132

Büttner, Karl: Die evangelische Kirche im Staate Bremen, in: Ernst Rolffs: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Niedersachsen, (*Evangelische Kirchenkunde*, 6, XXII). Tübingen 1917, S. 396-450

Cavuldak, Ahmet: Gemeinwohl und Seelenheil: die Legitimität der Trennung von Religion und Politik in der Demokratie. Bielefeld 2015

Elmshäuser, Konrad: Bremen in wechselvollen Zeiten, in: *Der Club zu Bremen* (Hg.): *Der Club zu Bremen 1783-2008. 225 Jahre in vier Jahrhunderten*. Bremen 2009, S. 210-217

Gerhold, Wilhelm: Die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, in: *Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht an der Hamburger Universität*, Heft 24. Hamburg 1931

Hauser, Andrea: „Mit Gott allzeit bereit“. Der Erste Weltkrieg und die Bremische Evangelische Kirche. Begleitheft zur gleichnamigen Ausstellung, hg. von der Bremischen Evangelischen Kirche. Bremen 2014

Heinig, Hans Michael, Hendrik Musonius: Entwicklungsperspektiven der Verfassung der BEK, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 59. Tübingen 2014, S.1-49

Heyne, Bodo: Von der Kirchenordnung 1543 zur Kirchenverfassung 1920 – ein Stück Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche in Bremen, in: Hospitium Ecclesiae, Bd. 7. Bremen 1971, S 7-35

Heyne, Bodo: Zur Entstehungsgeschichte der Bremischen Evangelischen Kirche, in: Hospitium Ecclesiae, Bd. 4, Bremen 1964, S. 7-29

Huber, Wolfgang Huber (Hg.): Historische Beiträge zur Friedensforschung (Studien zur Friedensforschung, 4). Stuttgart, München 1970

Kukuck, Peter, Ulrich Schröder: Bremen in der Deutschen Revolution 1918/19. Revolution, Räterepublik, Restauration. Bremen 2017 (2. überarbeitete Auflage, 1. Auflage 1986)

Kulke, Johannes Karl Heinz: Die Bremische Evangelische Kirche in der Weimarer Republik. Die Inhalte ihrer Neuordnung und ihr Weg in die Unabhängigkeit. Bremen 1987 (Dissertation an der Universität Bremen)

Meyer, Marcus: Bremer Pastoren und die Demokratie von Weimar, in: Tilmann Hannemann (Hg.), Bremer Religionsgeschichten: Kontinuitäten und Wandel zwischen Religion und Gesellschaft. Bremen 2012, S. 137-152

Meyer-Arndt, Hartwin: Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Handbuch der Bremischen Verfassung, hg. von Volker Kröning. Baden-Baden 1991, S. 254-280

Meyer-Zollitsch, Almut: Die Bremische Evangelische Kirche 1918-1953, in: Bremische Kirchengeschichte im 19. und 20. Jh., hg. von Andreas Röpcke. Bremen 1994, S. 177-318

Niess, Wolfgang: Die Revolution von 1918/19: Der wahre Beginn unserer Demokratie. Berlin et al. 2017

Schwarzwälder, Herbert: Bremen in der Weimarer Republik (1918-1933), Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. III. Bremen 1995

Schwebel, Karl H.: Die Bremische Evangelische Kirche 1800-1918, in: Bremische Kirchengeschichte im 19. Und 20. Jh., hg. von Andreas Röpcke. Bremen 1994, S. 15-176

### **Internetquellen:**

„Bremer Reformation“, App der BEK (<https://play.google.com/store/apps/details?id=air.de.bremen2017.app&hl=de>)



